

ELH Waggonbau Niesky GmbH

Allgemeine Leistungs- und Lieferbedingungen Stand 05/2020

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Bedingungen (ALLB) der ELH Waggonbau Niesky GmbH (im Folgenden WBN genannt) liegen allen Angeboten und Abschlüssen zwischen der WBN und dem Auftraggeber (im Folgenden AG genannt) zugrunde. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem AG, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
- (2) Der AG erklärt sich mit der ausschließlichen Geltung dieser Bedingungen für die Lieferung von Neubaugüterwagen, Drehgestellen, Wagenkastenrohbauten für Personenwagen, umgebauten-, reparierten- und instandgesetzten Güterwagen, Ersatz- und Neubauteilen, Know-how-, Engineering- und Zulassungsleistungen sowie Lohnarbeiten einverstanden. Der Geltung etwaiger abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des AG wird widersprochen. Der AG erklärt sich mit der ausschließlichen Geltung der ALLB einverstanden. Unabhängig davon ob bei Ihrem Abschluss ausdrücklich auf die ALLB Bezug genommen wird, auch dann, wenn Ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wurde. Abweichende Geschäftsbedingung des AG sind nicht Vertragsbestandteil.
- (3) Mündliche Nebenabreden oder Vorbehalte sowie der Ausschluss, die Änderung oder Ergänzung dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der WBN. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der WBN. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Im Falle der Änderung der ALLB gilt jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuelle.
- (4) Diese ALLB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

§ 2 Angebot und Auftragsannahme

- (1) Die WBN-Angebote sind, soweit nichts anderes darin ausgesagt ist, freibleibend ohne Rechtsbindungswillen. Eine rechtsverbindliche Bestellung durch den AG kann innerhalb von zwei Wochen durch nachweisliche Zusendung per Brief, Fax oder E-Mail angenommen werden.
- (2) Für Art und Umfang der Leistungen ist die schriftliche WBN-Auftragsbestätigung maßgebend. Dies gilt auch im Falle eines Angebots mit zeitlicher Bindung und dessen fristgemäßer Annahme durch den AG. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere Nebenabreden und/oder Garantie, werden erst durch die schriftliche Bestätigung der WBN verbindlich.
- (3) Sofern in der WBN-Auftragsbestätigung nicht anders spezifiziert, sind die Preise des WBN Angebotes Nettopreise. Sie schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer sowie Verpackungs- und Frachtkosten, Zölle, Steuern, etc., die im Zusammenhang mit der Zu- und Versendung eines Teiles, einer Komponente, einer Baugruppe oder eines Fahrzeuges zu oder ab der WBN stehen nicht ein, sofern die Auftragsbestätigung nichts anderes regelt. Die Preise sind für den AG bindend. Bei Fahrzeugreparaturen sind die Fahrzeuge zu Lasten des AG an die WBN zu überstellen. Für Rangierleistungen von Dritten ist jegliche Haftung seitens der WBN ausgeschlossen.
- (4) Die zu den Angeboten gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (5) Das Eigentum an allen von WBN im Zusammenhang mit einem Angebot und/oder einer Bestellung angefertigten Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Kalkulationen und sonstigen, insbesondere als „vertraulich“ bezeichnete Unterlagen bleibt auch nach Vertragsbeendigung bzw. Vertragserfüllung bestehen. Gleiches gilt für die Urheber- und sonstigen Schutzrechte der WBN. Zur

Weitergabe solcher Unterlagen an Dritte und/oder zur Vervielfältigung bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Soweit ein Vertrag nicht innerhalb der oben genannten Frist von § 2 Abs. 1 und 2 zustande kommt, sind diese Unterlagen unverzüglich an WBN zurückzusenden.

- (6) Die WBN behält sich vor, beauftragte Arbeiten im Unterauftrag an andere, geeignete Unternehmen zu vergeben.

§ 3 Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

- (1) WBN ist berechtigt, die jeweiligen Preise maximal ein Mal pro Halbjahr (ggf. auch Quartal) an sich verändernde Marktbedingungen, bei erheblichen Veränderungen in den Beschaffungskosten, aufgrund von Tarifabschlüssen, die Lohnkostenerhöhung beinhalten, Änderungen der Umsatzsteuer oder der Beschaffungspreise, anzupassen. WBN weist dem AG diese Preisanpassung schriftlich nach, so dass dieser in der Lage ist, diese bzw. die Gründe dafür nachvollziehen zu können.
- (2) Rechnungen der WBN werden innerhalb des ausgewiesenen Zahlungsziels nach Erbringung der Leistung und Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Soweit nicht anders spezifiziert gelten als Zahlungsziel 14 Tage. Sie müssen bis zum ausgewiesenen Zahlungstermin, ohne Abzug durch direkte Banküberweisung, bei der WBN eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins gerät der AG auch ohne Mahnung in Verzug. Die WBN ist in diesem Fall nach ihrer Wahl berechtigt, Zinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB - aktuell in Höhe von 5 Prozentpunkten - über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank oder Ersatz des ihr aus dem Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Zahlungen gelten erst mit dem Tag als bewirkt, an dem die WBN über den Betrag verfügen kann. Alternativ: Verzugszinsen werden gemäß § 288 Abs. 2 BGB - aktuell in Höhe von 5 Prozentpunkten - über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er seine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen Gründen, vom Auftraggeber zu vertretenen Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwand (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine Entschädigung in Höhe von 75,00 € netto, die individualvertraglich geregelt wird, beginnend mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Leistung.
- (4) Die Aufrechnung sowie ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegen Forderungen der WBN steht dem AG nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Der AG ist nicht berechtigt, gegen die WBN gerichtete Forderungen an Dritte abzutreten.

§ 4 Leistungszeit und Abnahme

- (1) Die Einhaltung der von WBN zugesagten Leistungszeit setzt die vorherige Abklärung sämtlicher technischer Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des AG, insbesondere von vereinbarten Informations-, Mitwirkungs-, Abnahme- und sonstigen Pflichten voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt WBN vorbehalten.
- (2) Die Leistungsfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt der vom AG zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand das WBN Werk verlassen hat oder die Leistungs- bzw. Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (3) Die Leistungsfrist verlängert sich angemessen bei Ereignissen und Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei unvorhergesehenen Hindernissen, die außerhalb des WBN Einflussbereiches liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Auslieferung des

ELH Waggonbau Niesky GmbH

Leistungsgegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt unabhängig davon, ob solche Umstände bei WBN, den Vorlieferanten oder bei deren Zulieferern eintreten. Solche Umstände sind von WBN auch dann nicht zu vertreten, falls sie während eines bereits gegebenen Verzugs eintreten.

- (4) Der AG ist nach schriftlicher Anündigung berechtigt, eine Abnahme durch Besichtigung bei der WBN im Werk vorzunehmen, nachdem ihm der Fertigstellungs- und/oder der Versandtermin mitgeteilt wurde. Die Abnahme muss spätestens 2 Tage vor dem Versandtag durchgeführt sein. Für den Fall, dass eine Abnahme bis dahin trotz Vereinbarung nicht stattgefunden hat, gelten die Rechtsfolgen für die Abnahme gemäß § 640 Abs. 1 S. 2 BGB, so dass in dem Fall eine Abnahme angenommen wird. Ergeben sich durch die Abnahme Betriebserschwernisse und/oder erhöhter Rangieraufwand, sind die Kosten hierfür vom AG zu tragen. Ab Abnahme geht die Gefahr auf den AG über.
- (5) Stellt der AG nach Abnahme einen versteckten Mangel fest, hat er diesen gemäß § 377 HGB unverzüglich schriftlich gegenüber der WBN anzuzeigen. Macht der AG Gewährleistungsansprüche geltend, ist eine unverzügliche Überprüfung des Fahrzeuges oder der Leistung durch die WBN zu ermöglichen.
- (6) Versäumt der AG seine Verpflichtungen zur unverzüglichen Mängelanzeige, verliert er seine Gewährleistungsansprüche in Bezug auf den betreffenden Mangel. In diesem Fall ist die WBN von jeder Gewährleistung freizustellen.

§ 5 Gewährleistung und Haftung

- (1) Gewährleistungsansprüche können innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung geltend gemacht werden, wenn nichts anderes vereinbart.
- (2) Sollte ein Mangel innerhalb dieser Gewährleistungszeit auftreten, ist die WBN berechtigt und verpflichtet diesen zu beseitigen. Im Falle des Fehlschlagens der Beseitigung oder einer unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der AG den Kaufpreis - auf Basis entsprechender Nachweise - angemessen mindern oder bei eigener Mangelbeseitigung der WBN die Kosten für eine Beseitigung des Mangels in Rechnung stellen. Ansprüche wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten nach Fertigstellungsmeldung.
- (3) Der Gewährleistungsanspruch des AG erlischt, wenn der AG eine Mängelbeseitigung ohne schriftliches Einverständnis der WBN veranlasst.
- (4) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus folgenden Gründen eintreten: Einwirkungen auf den Leistungsgegenstand, die weder vertraglich vorausgesetzt noch vorhersehbar waren wie z. B. ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den AG oder Dritte, gewöhnliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsstoffe, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Reparatur oder Instandsetzung oder sonstige nicht vertragsgemäße Einflüsse auf den Vertragsgegenstand, es sei denn, WBN hat diese zu verantworten und schließlich bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, die die Brauchbarkeit nicht beeinträchtigt.
- (5) Hat der AG Material beigestellt oder die Verwendung bestimmter Materialien vorgeschrieben, so bezieht sich die Gewährleistung nur auf die sachgerechte Verarbeitung des Materials, nicht aber auf das Material selbst. Eine besondere Material- sowie Eingangsprüfung obliegt der WBN nicht.
- (6) Die Haftung der WBN gegenüber dem AG ist grundsätzlich auf Schäden beschränkt, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von gesetzlichen Vertretern, Arbeitnehmern und Erfüllungsgehilfen der WBN herbeigeführt wurden. Diese Beschränkung gilt nicht für Personenschäden (Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit) sowie für Schäden aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, das heißt einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der AG regelmäßig vertrauen darf. Für derartige Schäden sowie für solche Schäden, die grob fahrlässig verursacht worden sind, umfasst die Haftung der WBN jedoch nur den Ersatz des vorhersehbaren vertragstypischen Schadens. Insbesondere besteht keine Haftung für einen etwaigen entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden.

- (7) Die WBN haftet in den Fällen einfacher Fahrlässigkeit, in denen die Haftung ausnahmsweise nicht ausgeschlossen ist, begrenzt auf die Höhe des Zeitwertes der/des betroffenen Leistung/Produkts.
- (8) Soweit die WBN nach den gesetzlichen Vorschriften auch ohne Verschulden haftet, ist die Ersatzpflicht ebenfalls auf den typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 6 Gefahrenübergang und Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Übergang von Gefahr geht spätestens mit der Abnahme des Leistungsgegenstandes auf den AG über und zwar auch dann, wenn zusätzliche Leistungen wie Versandkosten und/oder die Anfuhr und/oder die Aufstellung übernommen wurde.
- (2) Der AG kann die Entgegennahme ab Abnahme nicht mehr verweigern.
- (3) Die WBN behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen aus dem Liefervertrag vor.
- (4) Der AG darf in dem Fall des bestehenden Eigentumsvorbehalts gemäß § 6 Abs. 3 den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er die WBN unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die WBN zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der AG zur Herausgabe verpflichtet.
- (6) Sofern im Fall einer Vermögensverschlechterung des AG z. B. durch Insolvenz oder auch mangelnder Zahlungsverpflichtungen dieser mit seinen Pflichten insbesondere der Zahlungspflicht in Verzug gerät, ist WBN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der AG ist sodann verpflichtet, die Liefergegenstände sofort zurück zu geben. Es gelten die Vorschriften über den Rücktritt gemäß §§ 346 f. BGB. Etwaige Schadenersatzansprüche seitens WBN in dem Fall bleiben vorbehalten.

§ 7 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand ist Dresden.
- (2) Es gelten ausschließlich die für die Rechtsbeziehungen zwischen Inländern geltenden Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeine Leistungs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen Ziel möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen und diese als Vertragsergänzung schriftlich zu fixieren. Sollten die Vertragsparteien sich diesbezüglich nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufkommen der Unstimmigkeiten einig werden, so legt die WBN die Bestimmung nach billigem Ermessen fest. Dem Auftraggeber steht es sodann frei diese erneut auf Ihre Billigkeit hin prüfen zu lassen.
- (2) Ebenso werden die WBN und der AG unklare und verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen berichtigen bzw. klarstellen und solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne ergänzen.